



Elterninfo zur Entschuldigungspflicht

Stand Januar 2020

Bitte denken Sie daran, dass Sie als Eltern verpflichtet sind ihr Kind zu entschuldigen, wenn es die Schule nicht besuchen kann. Da alle unsere Schülerinnen und Schüler unter 18 sind, ist eine Entschuldigung durch Schülerinnen und Schüler in keinem Fall möglich.

Zuständig für die Entschuldigung unserer Schülerinnen und Schüler für das Fernbleiben vom Unterricht sind bei uns ausschließlich die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

Nach folgenden **Regeln** sollten Sie Ihrer Entschuldigungspflicht nachkommen: An dem Tag, an dem Ihr Kind fehlt, rufen Sie bitte bis spätestens 8.30 Uhr an. Sie können auch eine E-Mail oder ein Fax schicken. Wenn ein Kind **länger als 1 Tag** fehlt geben Sie ihm bitte dann, wenn es wieder in die Schule kommt, eine schriftliche Entschuldigung mit. Ein ärztliches Attest ist in der Regel erst dann nötig, wenn Ihr Kind **länger als 10 Tage** erkrankt ist. In einzelnen, mit Ihnen dann aber persönlich abgesprochenen, Fällen benötigen wir auch ein ärztliches Attest bereits ab dem 1. Fehltag.

Eine **Beurlaubung vom Unterricht** ist nur in begründeten, dringenden Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft bis zu 2 Unterrichtstagen die Klassenlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung. In jeden Fall ist ein **rechtzeitiger schriftlicher Antrag der Eltern mit genauer Begründung** nötig.